

Anlage 2

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Umsetzung des
Innovationsbereiches zur Belebung innerstädtischer Einzelhandels- und Dienstleistungszentren
„BID Barockviertel Dresden“
gem. § 4 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes zur Belebung innerstädtischer Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (SächsBID-Gesetz vom 12. Juli 2012)

Zwischen der

Landeshauptstadt Dresden
PF 12 00 20, 01001 Dresden

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dirk Hilbert,

- nachstehend Stadt genannt -

und der

Standortgemeinschaft
BID Barockviertel Dresden GmbH Co. KG

vertreten durch den Prokuristen
Herrn Dr. Christoph Möllers

- nachstehend Aufgabenträger genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Ziel des Aufgabenträgers ist es, das Quartier des „BID Barockviertel Dresden“ aufzuwerten und die Prosperität im Gebiet zu erhöhen. Hierzu soll ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels und Dienstleistungszentren (Innovationsbereich) auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Belebung innerstädtischer Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (SächsBIDG) vom 12. Juli 2012 errichtet werden. Der Aufgabenträger hat mit Schreiben vom 28. Dezember 2012, ergänzt mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 die Errichtung des Innovationsbereiches „BID Barockviertel“ Dresden bei der Stadt beantragt. Aufgabenträger ist die Standortgemeinschaft „BID Barockviertel Dresden GmbH & Co. KG“.

Dieser Vertrag regelt nach Maßgabe und in Ergänzung des SächsBIDG die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zur Umsetzung des vom Aufgabenträger für den Innovationsbereich vorgelegten Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes. Grundlage dieses Vertrages ist die Festlegung des Innovationsbereiches gemäß § 4 SächsBIDG durch rechtswirksame Satzung – nachfolgend Satzung BID Barockviertel Dresden genannt.

§ 1

Gegenstand/Ziele

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung der Pflichten des Aufgabenträgers gem. § 4 Abs. 1 SächsBIDG und der Stadt bei der Umsetzung des als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung beigefügten Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes, mit dem die Wettbewerbsfähigkeit der (im Absatz 2 genannten Innovationsbereich) ansässigen Gewerbetreibenden und Angehörigen der freien Berufe durch Hilfe zur Selbsthilfe gestärkt und den Grundeigentümern (in dem in Absatz 2 genannten Innovationsbereich) eine Möglichkeit zur Werterhaltung oder Wertsteigerung ihrer Grundstücke eröffnet werden soll.

(2) Der maßgebliche Innovationsbereich zwischen Hauptstraße, Neustädter Markt, Große Meißner Straße, Robert-Blum-Straße, den nördlich an die Theresienstraße angrenzenden Grundstücken und Albertplatz ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesem Vertrag.

§ 2

Maßnahmen

(1) Der Aufgabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt,

- die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (Anlage 1) dargestellten Maßnahmen für den Innovationsbereich „BID Barockviertel Dresden“ durchzuführen und dabei
- die sich aus dem SächsBIDG, der Satzung BID Barockviertel Dresden und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen und zu erfüllen.

Der Aufgabenträger erfüllt dabei keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben.

(2) Der Aufgabenträger hat die Maßnahmen innerhalb der im Maßnahmenkonzept genannten Zeiträume abzuschließen, soweit dies mit den bereitgestellten Mitteln möglich ist. Die Parteien können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vereinbaren, dass der Aufgabenträger von den im Maßnahmenkonzept genannten Zeiträumen abweicht. Das Recht des Aufgabenträgers, einen Antrag auf Verlängerung der Standortgemeinschaft bzw. des Innovationsbereiches gem. § 3 Abs. 2 SächsBIDG zu stellen, bleibt unberührt.

§ 3

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die Umsetzung der dem Aufgabenträger obliegenden Maßnahmen nach Kräften zu fördern und zu ermöglichen; ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung ist damit nicht verbunden. Zentrale Antrags- und Anlaufstelle ist im Stadtplanungsamt die Abteilung Stadtentwicklungsplanung.

(2) Teil des Maßnahmenkonzeptes ist die Revitalisierung öffentlicher Flächen im Innovationsbereich, indem dort etwa dauerhaft oder saisonal Stadtmobiliar bereitgestellt werden soll. Die Stadt wird den Aufgabenträger bei der Umsetzung unter Beachtung der Gremienvorbehalte unterstützen.

(3) Teil des Maßnahmenkonzeptes ist weiter die Neubelebung des (derzeit) samstäglichen (Wochen-)Marktes am Rebecca-Brunnen. Die Stadt wird vorbehaltlich der Vergaberegeln bei einer entsprechenden Antragstellung prüfen, ob und inwieweit die Marktrechte auf den Aufgabenträger übertragen werden können. Soweit rechtlich zulässig, wird die Stadt bei gleichwertigen konkurrierenden Antragstellern dem Aufgabenträger den Zuschlag erteilen.

(4) Teil des Maßnahmenkonzeptes ist ferner die Schaffung eines Weihnachtsmarktes am Rebecca-Brunnen. Dem Aufgabenträger ist die Konzession zur Durchführung des Wochenmarktes durch die Deutsche Markt Gilde bis 31. Januar 2020 bekannt. Dem Aufgabenträger ist zudem bekannt, dass es für die beabsichtigte Nutzung einer Sondernutzungserlaubnis des öffentlichen Straßenraumes bedarf. §§ 67 ff. der Gewerbeordnung sind entsprechend zu beachten.

§ 4 Wirtschaftsplan

Der Aufgabenträger erklärt,

- dass über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
- dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
- dass das Unternehmen bzw. die in leitenden Positionen beschäftigten Mitarbeiter nachweislich keine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit als Aufgabenträger in Frage stellt,
- dass das Unternehmen seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung stets ordnungsgemäß erfüllt hat.

Der Aufgabenträger stellt bis einen Monat vor Beginn jedes neuen BID-Jahres einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das folgende Kalenderjahr auf und übergibt ihn dem Stadtplanungsamt. Die Pflichten des Aufgabenträgers und die Rechte der Stadt aus § 8 SächsBIDG bleiben unberührt.

§ 5 Abgabenerhebung

(1) Die Stadt wird bei den Grundstückseigentümern der im Innovationsbereich belegenen Grundstücke Abgaben gem. § 5 SächsBIDG i. V. m. der Satzung BID Barockviertel Dresden erheben. Eine Haftung für die Uneinbringlichkeit wird ausgeschlossen.

(2) Solange für ein Grundstück der Eigentümer nicht festgestellt werden kann, fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung für die Entstehung der Beitragsschuld. Die Festsetzungsfrist beginnt in solchen Fällen mit Ablauf des Jahres, in dem die Eigentumsverhältnisse grundbuchrechtlich geklärt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn gemäß § 11b des Vermögensgesetzes (VermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2471, 2473) ein Vertreter für den Grundstückseigentümer bestellt oder lediglich der Aufenthaltsort des Eigentümers nicht ausfindig zu machen ist. Im letzten Fall ist, soweit die Bestellung eines Vertreters gemäß § 11b VermG bis zum Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist nicht erreicht werden kann, der Beitragsbescheid öffentlich zuzustellen, um das Eintreten der Festsetzungsverjährung zu verhindern. Die Verrentung einer Abgabenschuld ist auszuschließen.

Die wirtschaftliche Leistungskraft des abgabepflichtigen Grundstückseigentümers ist grundsätzlich nach den für die Stundung geltenden Regeln des kommunalen Haushaltsrechts und der dazu durch die Stadt erlassenen Richtlinien sinngemäß zu beurteilen. Die Stundungszinsen stehen der Stadt zu.

Die Stadt kann Abgabepflichtige von der Abgabe befreien oder ihnen die Abgabe ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Sie hat Abgabepflichtige von der Abgabe zu befreien oder ihnen die Abgabe zu erlassen, wenn deren Einziehung nachweislich die wirtschaftliche Existenz des Abgabepflichtigen gefährden würde. § 5 Abs. 4 u. 5 SächsBIDG bleibt unberührt.

Die Abgabe nach § 5 SächsBIDG kann nicht abgelöst werden; Vorauszahlungsforderungen sind nicht vorgesehen.

(3) Die Stadt behält sich vor, bei Anfechtung der Satzung durch Normenkontrollklage keine Abgaben zu erheben, bis eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

§ 6

Auskehr des tatsächlichen Abgabenaufkommens

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die jährlichen Abgaben jeweils hälftig einzufordern bzw. einzuziehen. Die tatsächlich vereinnahmten Beträge aus bestandskräftiger Beitragserhebung sind spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Fälligkeit an den Aufgabenträger auszukehren; später gezahlte Beträge werden einmal im Monat nach Eingang an den Aufgabenträger ausgekehrt.

(2) Die Auszahlung an den Aufgabenträger erfolgt auf Grundlage von Leistungsbescheiden. Die Leistungsbescheide können nach dem Sächsischen BID-Gesetz zulässige Auflagen enthalten, die dem Nachweis der Mittelverwendung dienen. Die Stadt erteilt dem Aufgabenträger zu den festgesetzten bzw. eingegangenen Beträgen auf Verlangen Auskunft.

(3) Die Stadt behält sich von den tatsächlich vereinnahmten Beträgen ein Prozent gemäß § 6 Abs. 3 SächsBIDG ein.

§ 7

Mittelverwendung

- (1) Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen gesondert von seinen eigenen Mitteln und verwendet sie ausschließlich für die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept gemäß Anlage 1 genannten Zwecke. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist. Dabei wird er das Abgabenaufkommen nicht in langlebige Wirtschaftsgüter (Regelabschreibung 10 Jahre oder mehr) investieren, soweit dies nicht für die Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes erforderlich ist.
- (2) Der Aufgabenträger ist nicht verpflichtet, mit der Umsetzung des Maßnahmenkataloges zu beginnen, wenn und soweit die Abgabensatzung mit Rechtsmitteln unmittelbar oder mittelbar angegriffen wird oder deren Rechtswidrigkeit bestandskräftig feststeht.
- (3) Innerhalb des in der Satzung BID Barockviertel Dresden festgelegten BID-Zeitraumes können nicht vollständig verwendete Mittel in Absprache mit der Stadt und Nachweis der Verwendung im darauffolgenden Jahr (aktueller Maßnahmen- und Wirtschaftsplan) in das Folgejahr übertragen werden.
- (4) Der Aufgabenträger hat die nicht verwendeten Mittel nach Beendigung des Maßnahmenzeitraumes gem. § 6 Abs. 2 SächsBIDG an die Abgabepflichtigen entsprechend deren Anteil zu erstatten und dies der Stadt nachzuweisen.
- (5) Mit Ablauf dieses Vertrages/Beendigung des Innovationsbereiches ist eine Schlussabrechnung über den Gesamtzeitraum vorzulegen.

§ 8
Aufsicht

(1) Die Stadt prüft die Wirtschaftsführung des Aufgabenträgers ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestimmung.

(2) Der Aufgabenträger hat der Stadt die ordnungs- und zweckgemäße Mittelverwendung auf Verlangen spätestens sechs Monate nach Abschluss eines BID-Jahres schriftlich durch Vorlage eines Jahresabschlusses nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, den Vollzug des Wirtschaftsplans nach Maßgabe von § 8 SächsBIDG zu überwachen. Ergeben sich nach Auffassung der Stadt aus dem vorgelegten Wirtschaftsplan Abweichungen zum Maßnahmen- und Finanzierungskonzept, so teilt die Stadt dem Aufgabenträger mit, ob aus ihrer Sicht diese Abweichung unerheblich oder erheblich ist. Kriterien für eine erhebliche Abweichung sind grundsätzlich:

- Durchführung einer mehr als unerheblichen Maßnahme, die bisher noch nicht im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept vorgesehen war,
- Verzicht auf einen Maßnahmenbereich, der bisher im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept vorgesehen war,
- Wesentliche Abweichungen, die den Charakter einer Maßnahme hinsichtlich Volumen, Zielsetzung und Verhältnismäßigkeit bezüglich des gesamten Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts betreffen; das gilt nicht für Einsparungen, die ohne Qualitätsverlust bei der Umsetzung der Maßnahme erzielt werden, z. B. durch einen günstigen Einkauf,

soweit diese Abweichungen (jeweils) den Rahmen der zulässigen Abweichung gem. § 7 Abs. 2 SächsBIDG überschreiten.

(3) Für den Fall, dass der Aufgabenträger gegen das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept, die Satzung oder den öffentlich-rechtlichen Vertrag verstößt, ist die Stadt berechtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach vorhergehenden schriftlichen Mahnung und Fristsetzung zu kündigen und die Satzung aufzuheben.

§ 9
Haftung

Die Vertragspartner haften untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 10
Wirksamkeit**

Der Vertrag wird mit Rechtskraft der Satzung BID Barockviertel Dresden gem. § 4 ff. SächsBIDG wirksam.

**§ 11
Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel**

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die Stadt erhält zwei und der Aufgabenträger eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Stadt

Aufgabenträger